

§ 6 BPGG Zusammentreffen gleichartiger Ansprüche

BPGG - Bundespflegegeldgesetz

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 02.08.2024

1. (1) Bei Zusammentreffen mehrerer Ansprüche auf Pflegegeld nach diesem Bundesgesetz wird das Pflegegeld nur einmal geleistet.
2. (2) In den Fällen des Abs. 1 richtet sich die Zuständigkeit zur Entscheidung und Leistung nach folgender Rangordnung:
 1. 1. Träger der Unfallversicherung,
 2. 2. Träger der Pensionsversicherung,
 3. 3. Entscheidungsträger gemäß § 22 Abs. 1 Z 3 und 4,
 4. 4. Entscheidungsträger gemäß § 22 Abs. 1 Z 5.
3. (3) Bei gleichrangigen Ansprüchen ist zuständig:
 1. 1. der Träger, gegenüber dem ein Eigenanspruch besteht, vor dem, gegenüber dem ein Hinterbliebenenanspruch besteht;
 2. 2. subsidiär der Träger, gegenüber dem der höchste Leistungsanspruch besteht.
4. (4) Die Zuständigkeit zur Gewährung des Pflegegeldes gemäß Abs. 2 und 3 wird durch eine später erworbene zusätzliche Anspruchsberechtigung gemäß § 3 nicht berührt. Dies gilt nicht in Fällen des § 3 Abs. 1 Z 10 und des § 3a.
5. (5) Bestehen über die Zuständigkeit zur Entscheidung und Leistung Zweifel, bestimmt der Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, welcher Entscheidungsträger zuständig ist.

In Kraft seit 01.01.2014 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at